

Umweltbezogene Stellungnahmen



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34071 Kassel

Planungsbüro
Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde



Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen
PV 23-0061-5.05 Fä

Datum
04. Oktober 2023

Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald, OT Dörnberg Bebauungsplan Nr. 29 "Panoramablick" - Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Bauaufsicht

Bauaufsichtlich bestehen Bedenken hinsichtlich des Entwicklungsgebots des Bebauungsplans gem. § 8 (2) BauGB.

Gem. § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan, Seite 8, ist für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 29 die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Habichtswald erforderlich. Zur 9. Änderung des FNP wurde im April 2023 die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Das Gebiet der FNP-Änderung umfasst insgesamt 48.386m² und sieht die Umwandlung von bisherigen Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen vor.

Der Geltungsbereich des nun zu beurteilenden Bebauungsplans Nr. 29 sieht ein Gebiet von 57.074 m² vor und überschreitet damit den Flächennutzungsplan in südöstlicher Richtung um mehr als 9.000 m². Die betroffene Fläche wird somit aus dem derzeit noch bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt.

Bankverbindungen
Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 43 52050353 0200000460

BIC: HELADEF 1 KAS

Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282

Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 17 52050353 0100036026

BIC: HELADEF 1 KAS

Wird aus einem im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Gebiet durch Bebauungsplan ein Wohngebiet ausgewiesen, so ist für die Frage des „Entwickelns“ im Sinne des § 8 (2) BauGB die Größenordnung, in der der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan abweicht, maßgebend. Je konkreter der Flächennutzungsplan, umso weniger Spielraum bleibt der Gemeinde bei der Bebauungsplanung (Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzbeger, BauGB, Kommentar, § 8, Rn. 37).

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Geltungsbereiche des sich im Änderungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans nicht aufeinander abgestimmt sind.

Es wird eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes empfohlen.

Hinweise:

1. Im Bereich der Grundstücke im südlichen/südöstlichen Planbereich ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Nr. 1.23, Öffentliche und private Grünflächen) eine private Grünfläche festgelegt. Erlauben Sie uns den Hinweis, dass sich die Durchsetzung dieser Festsetzung teils an anderer Stelle in der Vergangenheit als problematisch dargestellt hat.
2. In den textlichen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO unter Nr. 2.1 (Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen) Festsetzungen zu der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen festgesetzt. Für den späteren Umgang mit dieser bauordnungsrechtlichen Festsetzung empfehlen wir eine Musterrechnung (Beispielgrundstück) für die Antragssteller/Bauvorlageberechtigten und die Genehmigungsbehörden zu entwickeln. Für Abstimmungen zu einer Beispielrechnung steht die Bauaufsichtsbehörde gerne zur Verfügung.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz

Dem Vorhaben kann seitens des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel nur zugestimmt werden, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserableitung und -behandlung sichergestellt ist.

Schmutzwasserableitung

Durch den Anschluss des Schmutzwassers an die öffentliche Kanalisation findet eine Mehrbelastung der vorhandenen Abwasseranlagen statt. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der betroffenen Kanalisation – einschl. des Pumpwerks - ist zu überprüfen.

Weiterhin ist die Einhaltung eines dem Stand der Technik entsprechenden Rückhaltes der Schmutzfracht in der Mischwasserkanalisation am RÜB „Unterste Mühle“ sowie im gesamten Entwässerungsgebiet der KA Ehlen zu gewährleisten (SMUSI-Nachweis).

Niederschlagswasserableitung

Gründächer, Brauchwassernutzung und ggf. die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser sind aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wünschenswert und gewollt. Kommen Niederschlagswasserversickerungen zum Tragen, weisen wir darauf hin, dass diese möglichst oberflächennah über die belebte Bodenzone erfolgen sollen. Schachtversickerungen sind nicht zulässig.

Für die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers über Retentionszisternen auf den Grundstücken sowie das Regenrückhaltebecken in den kommunalen Regenwasserkanal hat die Gemeinde Habichtswald eine Änderung der Sammelerlaubnis für Regen- und Mischwassereinleitungen E.-Nr.: 30/50 vom 08.12.2005 beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel zu beantragen. Die Planung und Bemessung sowie die entsprechenden Antragsunterlagen sind im Vorfeld mit dem Fachdienst abzustimmen.

Abwasser

Die Kläranlage Habichtswald-Ehlen ist rechnerisch nicht voll ausgelastet, erreicht aber nicht immer einen ausreichenden Stickstoffabbau. Durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine deutliche Mehrbelastung der Kläranlage stattfinden. Die Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen ist zu überprüfen. Es sicherzustellen, dass durch den Anschluss des zusätzlichen Gebietes keine Überlastungen auftreten und weiterhin eine ausreichende Reinigungsleistung der Kläranlage gewährleistet ist.

Erdwärmesonde

Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel vorzulegen.

Bodenschutz

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Seit dem 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannte Mantelverordnung, BGBl. I S.2598) in Kraft getreten.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

Der Aufstellung des Bebauungsplanes stehen keine grundlegenden naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Kompensation

Der erforderliche Ausgleichsbedarf sollte auf Basis der hessischen Kompensationsverordnung ermittelt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit dem durch die Umsetzung des Planes verlorengehenden Lebensraum Grünland entsprechen,

wie etwa durch die Neuanlage von Grünland oder die extensive Nutzung bestehender (Intensiv) Bestände. Die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen ist wie auch die ggf. erforderliche Pflege sicherzustellen.

Das Wohngebiet sollte zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, vornehmlich nach Süden, ausreichend eingegrünt werden. In den vorliegenden Planunterlagen ist ein entsprechender Bereich als „Grünfläche, hier private Nutzung“ dargestellt. Dieser Bereich sollte durch die Pflanzung einer mindestens zweireihigen Hecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen bepflanzt und dauerhaft erhalten werden.

Die Umsetzbarkeit derlei Maßnahmen gestaltet sich deutlich leichter, wenn sie von öffentlicher Stelle koordiniert werden. Im Besonderen, wenn die Eingrünung auch rechnerisch der Eingriffsminderung oder dem Ausgleich dienen soll, sollten die Maßnahmen auf öffentlichen Flächen umgesetzt und betreut werden.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) lassen sich voraussichtlich durch eine zeitliche Beschränkung der bauvorbereitenden Maßnahmen vermeiden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit dem Erhalt der ökologischen Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) kann voraussichtlich nur durch die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Für die weitere Planung ist das beiliegende „Maßnahmenblatt Feldlerche“ des HLNUG zu beachten. Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit, sowie die Umsetzung und Pflege der Flächen ist sicherzustellen.

Sonstige Hinweise

Um Kleintieren den Wechsel von Wohngebiet zum Offenland zu ermöglichen, sollten die Außengrenzen der anliegenden Grundstücke maximal mit einer sockellosen Einfriedung und 10 cm Abstand zwischen Zaun und Boden erfolgen.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hess. Bauordnung sind.

Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll an einem arrondierten Bereich am südlichen Ortsrand von Dörnberg ein Wohngebiet entstehen. Entgegen der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung Nr. 9 „Über der neuen Wiese/Saure Breite“ mit einem Geltungsbereich von 4,8386 ha ist der Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes nach nun vorliegenden Bebauungsplanunterlagen um 9.288 m² größer und umfasst somit 5,7074 ha. Die Vergrößerung des Geltungsbereiches erfolgt in südöstliche Richtung. Der seinerzeit im Scoping Termin vorabgestimmte Bereich betrug lediglich ca. 2,45 ha (Fläche Nr.7 des Protokolls zum Scoping Termin).

Ein mittelfristiger Verlust dieser Flächen über das vorabgestimmte Maß (ca. 2,45 ha, Fläche Nr. 7 des Protokolls zum Scoping-Termin mit der Bezeichnung Saure Breite) hinaus ist aus landwirtschaftlicher Sicht äußerst bedauerlich.

Die abermalige Vergrößerung des Geltungsbereiches um ca. 0,93 ha in südöstliche Richtung wird besonders kritisiert, da wir aus landwirtschaftlicher Sicht bereits im Mai dieses Jahres zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 9 nachfolgenden Hinweis gaben:

„Für den südlichen Teil der Flurstücke 195/10, 194/10 sowie ggf. des Flurstückes 8 der Flur 16 (also außerhalb des Geltungsbereiches) hätten hinsichtlich einer evtl. Wohnbebauung aus landwirtschaftlicher Sicht aufgrund des östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Rinderstalls erhebliche Bedenken vorgetragen werden müssen. Die südöstliche Ecke des jetzigen Geltungsbereiches ist etwa 100 Meter vom Stall entfernt und durch einen Gehölzbereich getrennt. Potentielle Bewohner könnten daher gelegentlich mit typisch landwirtschaftlichen Geräusch-/Staub-/ und Geruchsemissionen konfrontiert werden, wobei die in unserer Region vorherrschenden Winde aus west-/südwestlicher Richtung diese Emissionen eher vom Geltungsbereich wegtragen sollten. Eine potentielle Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes sollte gewährleistet werden.“

Der landwirtschaftliche Betrieb ist vor über 20 Jahren mit dem Rinderstall aufgrund zu erwartender Emissionen extra aus der Ortslage raus in den Außenbereich gegangen, damit keine Konflikte hinsichtlich Emissionen entstehen können und der Betrieb erweiterungsfähig ist.

Da nun genau dieser Fall eingetreten ist und das potentielle Wohngebiet sich über die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung hinaus in südöstliche Richtung ausdehnt, sollte daher abgeklärt werden, ob dies hinsichtlich möglicher Emissionen vom landwirtschaftlichen Betrieb für die potentiellen Bewohner einerseits und für den Erhalt und die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes andererseits hinnehmbar ist. Dazu sollte eine Emissionsexpertise erstellt werden

Unsererseits wird empfohlen, dass die Gemeinde Habichtswald sich an den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) mit Sitz in Kassel und dort an folgenden Ansprechpartner wendet:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Philipp Heimel
Kölnische Straße 48-50
34117 Kassel
Telefon: 05 61 / 72 99 - 284
Mobil: 01 71 / 81 20 820
Mail: philipp.heimel@llh.hessen.de

Zudem sollte mit den vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben nochmals über die Zuwegung (z. B. Straße Kuhnen) zu den südlich gelegenen Flächen gesprochen werden. Diese Wege/Straßen sollten eine entsprechende Breite aufweisen, um landwirtschaftlichen Verkehr mit den entsprechend großen Maschinen reibungslos zu gewährleisten. Dabei muss ggf. auch über ein Parkverbot für Pkw etc. nachgedacht werden. Alternativ müsste eine adäquate Erschließung angeboten werden. Darauf wurde bereits im Scoping Termin zu Fläche Nr. 7 hingewiesen.

Aus Sicht des FB 38 – Brand- u. Katastrophenschutz

1. Es ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu planen.
2. Wird die Gefahr der Brandausbreitung bei der überwiegenden Bauart als klein eingestuft, ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h (800 l/min) und bei mittlerer/großer Gefahr ein Bedarf von 96 m³/h (1.600 l/min) vorzusehen.
3. Der Löschwasserbedarf muss im Umkreis von 300 m zu den Objekten zur Verfügung stehen (Löschbereich). In unmittelbarer Nähe zum Objekt (unter 75 m) sollten für Erstmaßnahmen der Feuerwehr, z. B. für das Retten von Menschenleben, mindestens 48 m³/h (800 l/min) vorhanden sein. Die Abstände von Löschwasser-entnahmestellen (Hydranten, Löschwasserbehälter etc.) sollten unter 150 m angeordnet sein.
Der Fließdruck bei max. Löschwasserentnahme darf 2,5 bar nicht unterschreiten.
4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können. Bei Bemessung und Befestigung der Verkehrsfläche sind mindestens die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.
5. Sofern Gebäude zugelassen werden sollen, deren zweiter Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehr führen soll und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt, es sei denn, dass auch der zweite Rettungsweg baulich hergestellt werden soll.

Aus Sicht des FB 206 – Eigenbetrieb Abfallentsorgung

Die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ sind zwingend zu beachten und entsprechend im Bebauungsplan umzusetzen (s. anliegende Information).

Weitere Anregungen und/oder Hinweise werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted]

[Redacted signature block]



**Maßnahmenblatt
Feldlerche
(*Alauda arvensis*)**

Versionsdatum: 27.11.2015)



Als Beitrag zur Erreichung von Ziel 1 der Hessischen Biodiversitätsstrategie „Die Verschlechterung der relevanten Natura 2000- Lebensräume und –arten wird gestoppt und eine Verbesserung des Erhaltungszustands erreicht“, und von Ziel 2 „Arten für die Hessen eine besondere Verantwortung hat, sind gesichert und können sich wieder ausbreiten“ sehen die Aktionspläne die Erarbeitung praxistauglicher Artenhilfskonzepte vor. Für die Feldlerche wurde ein solches Artenhilfskonzept noch nicht erstellt, so dass das vorliegende Maßnahmenblatt, das auf Experteneinschätzungen beruht, lediglich vorläufigen Charakter hat.

Situationsanalyse

Die Feldlerche ist eine europäische Vogelart gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL). In Deutschland zählt sie zu den „besonders geschützten“ Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

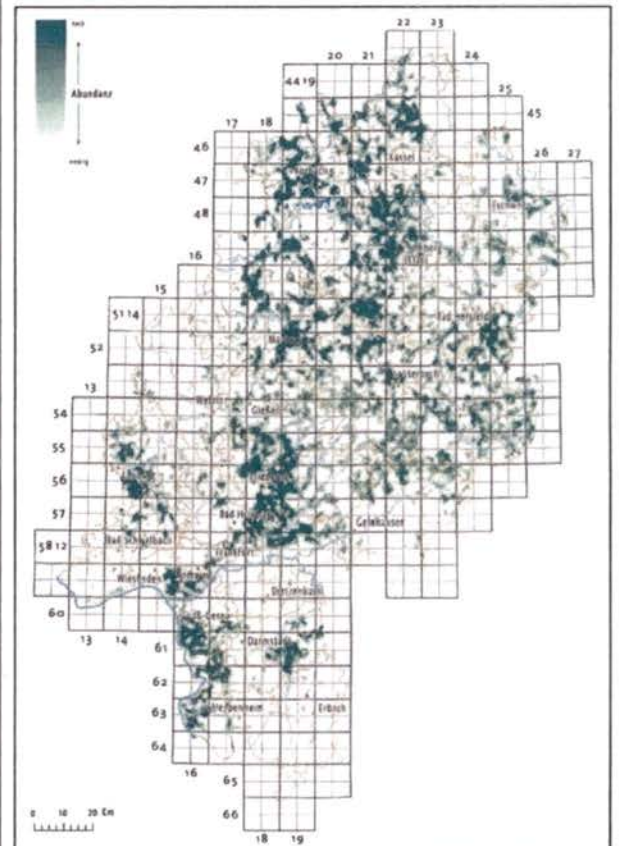
Im Jahr 2005 belief sich der deutsche Gesamtbestand noch auf 2,1 bis 3,2 Mio. Reviere, die Feldlerche wurde zu diesem Zeitpunkt auf der Vorwarnliste geführt (SÜDBECK et al. 2007). Aktuell gilt die Art, mit einem bundesweiten Bestand von 1,3 bis 2,0 Mio. Revieren (GEDEON et al. 2014), als gefährdet (SÜDBECK et al. 2007). Für Deutschland ist langfristig von einem negativen Bestandstrend der Feldlerche auszugehen (SUDFELDT et al. 2013, GEDEON et al. 2014). Als ziehende Art wird die Feldlerche in der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als ungefährdet geführt (HÜPPOP et al. 2013).

Die Feldlerche wird in der aktuellen Roten Liste Hessens (VSW & HGON 2014) auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand ist in vier von fünf Parametern als "ungünstig-unzureichend" bewertet, lediglich der Parameter „Verbreitungsgebiet“ ist als "günstig" bewertet (VSW 2014). Gemäß ADEBAR-Kartierung wird der Landesbestand für den Zeitraum von 2005-2009 mit 150.000-200.000 Revieren angegeben (STÜBING et al. 2005).

Es ist aufgrund der weiter zunehmenden Intensivierung der Landnutzung davon auszugehen, dass die Bestände in Hessen seitdem weiter zurückgegangen sind. Bereits GEBHARDT & SUNKEL (1954) konstatierten, dass nicht der damals noch übliche Vogelfang eine Bedrohung für die Art(en) darstelle, sondern die „Kultivierungsmaßnahmen“.



Foto: Ralf Kistowski.



Darstellung der Verbreitung der Feldlerche gemäß ADEBAR-Kartierung, auf Basis einer Datenerhebung im Zeitraum von 2005 bis 2009 (STÜBING et al. 2005).

Habitatsprüche

Die Feldlerche ist ein Brutvogel der Offenlandschaft. Der Art wird ein relativ breites Lebensraumspektrum attestiert, welches aus weitläufigen Feldern und Wiesen, mageren Grasböden, Brachflächen oder auch recht feuchten Habitaten moorigen Charakters besteht.

In der heutigen Kulturlandschaft ist die Feldlerche hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Grünland) anzutreffen, welche weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Trocken bis wechselfeuchte Böden sind, genauso wie eine abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht, wichtige Lebensraumeigenschaften. Diese stellen zusammen mit einer kargen Vegetation und teilweise eingestreuter Offenbodenbereiche ein Idealhabitat der Feldlerche dar. Offenes Grünland, welches aufgrund der intensiven Nutzung vielerorts geschlossene Vegetationsbestände aufweist, wird kaum noch besiedelt, da zu wenig Freiraum zur Nahrungssuche am Boden vorhanden ist.

Die Anlage des Nestes erfolgt auf dem Boden in einer selbstgescharrten Mulde. Der Neststandort befindet sich deckungsreicheren Teilhabitaten eines Reviers, mit einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und Bodenbedeckung von 20-50 %, wohingegen der Nahrungserwerb auf offenen, spärlich bewachsenen Standorten im Bereich des Bodens stattfindet.

Vorkommen in Hessen

Die Feldlerche kommt in Hessen in allen Offenlandschaften vor und ist hier flächendeckend verbreitet. Sie tritt sowohl in der Ebene als auch in den Mittelgebirgslagen auf. Die Verbreitungsschwerpunkte mit unterschiedlichen Siedlungsdichten erstrecken sich über ganz Hessen, wie z.B. auf die Offenlandareale des Hessischen Rieds und der Wetterau sowie die landwirtschaftlich geprägten Gebiete rund um Marburg und dessen Hinterland. Auch das Limburger-Becken beherbergt höhere Dichten der Feldlerche. Der Schwalm-Eder-Kreis, die offenen Höhenlagen des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie Gebiete nördlich und westlich von Kassel weisen weitere Vorkommensschwerpunkte auf. Eher dünn besiedelt sind u.a. der Werra-Meißner-Kreis, die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Fulda als auch das Lahn-Dill-Gebiet. In den gehölzdomierten Landschaftsteilen Hessens kommt die Feldlerche entweder kaum oder gar nicht vor.

Problemstellung / Zielsetzung

Heterogene Feldfluren, wo verschiedenste Kulturen dicht nebeneinander wechseln und sich das Lebensraumbotangebot somit durch eine vielfältige, strukturell reich gegliederte Acker- und Grünlandmischung auszeichnet, sind vielerorts verschwunden. Für die Bestandsrückgänge der Feldlerche sind maßgeblich zwei Faktoren verantwortlich. Zum einen führt der massive Einsatz von Pestiziden insgesamt zu einem grundsätzlich bestehenden Nahrungsmangel. Zum anderen ist der Mangel an zur Nahrungssuche optimal geeigneten Bereichen (be-laufbare, lückige Vegetationsstrukturen), z.B. durch die hohe Dichte der Getreidebestände, entscheidend. Die Grundproblematik ist zudem, dass selbst bei optimalen Voraussetzungen im Nahrungshabitat es in der heutigen Kulturlandschaft aufgrund des Pestizideinsatzes sowohl qualitativ als auch quantitativ an Nahrung/Biomasse fehlt.

Neben der grundsätzlichen Prämisse, die Kulturlandschaft im Allgemeinen weniger intensiv zu nutzen, muss das Hauptziel sein, bewirtschaftungsbegleitende Maßnahmen zu finden und in Abstimmung mit den örtlichen Landwirten erfolgreich umzusetzen. Nur so wird es gelingen den Abwärtstrend und Lebensraumverfall zu bremsen, mancherorts ein Gleichgewicht wiederherzustellen, um bei dauerhafter Etablierung attraktiver Habitatstrukturen einen Positivtrend zu bewirken.

Maßnahmenvorschläge

Grundlegendes

Die entscheidende Schutzmaßnahme ist die Reduzierung des Grades der intensiven Landwirtschaft. Damit einhergehen die Aufrechterhaltung intakter und die Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen.

Hauptsächlich gilt es hier einen Kompromiss zwischen der Intensivlandwirtschaft und der Umsetzung habitaterhaltender- und fördernder Maßnahmen zu finden, welche sich wiederum in den landwirtschaftlichen Betrieb integrieren lassen. Allgemein gültige Grundsätze hinsichtlich einer erfolgreichen Förderung von Wiesen-/Feldvogelarten sind die Entwicklung geeigneter Brut- und Nahrungshabitate, der Erhalt der Strukturvielfalt, die Reduzierung intensiver Bewirtschaftungsformen sowie eine Steigerung der Nahrungsverfügbarkeit und -zugänglichkeit.

Um eine zielführende und erfolgreiche Maßnahmenumsetzung gewährleisten zu können, müssen folgende Grundvoraussetzungen innerhalb von Feldlerchen-Habitaten erfüllt sein:

- Reduzierung der intensiven Landwirtschaft!
- Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden/Bioziden, Mineraldünger und Gülle!

- Reduzierung der Nutzung bis unmittelbar an die Flurstücksgrenzen!
- Extensive Bewirtschaftung in den Randbereichen von Feldern und Wiesen.
- Grundsätzlich sind Saumbiotope u. Feldraine gemäß § 21 (6) BNatSchG als biotopvernetzende Elemente zu erhalten und dürfen nicht beseitigt werden.
- Wegränder/Feldraine gelten im Sinne von § 8 (1) Nr. 6 Agrarzählungen-Verpflichtungsverordnung als geschützte Landschaftselemente und dürfen nicht mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln behandelt werden.

Erhalt und Pflege geeigneter Vegetationsstrukturen

Auf landwirtschaftlichen Flächen:

- Erhalt von Brachestreifen bzw. vielfältiger Ackerrandkulturen (Brachgebieten, Ödland).
- Erhalt von Übergangshabitaten, Saumstrukturen.
- Erhalt einer artenreichen Segetalflora.
- Erhöhung des Grenzlinienanteils, durch abwechslungsreichere Fruchtfolgen.
- Vermeidung von harten Wirtschaftsgrenzen (Forstkultur, Agrarkultur, Intensiv-Grünland).

Auf Sonderstandorten bzw. überall dort wo möglich:

- Nachahmung von traditionellen Bewirtschaftungsformen (ungleichzeitig, extensiv; Dreifelderwirtschaft).
- Optimierende Pflege von Grünlandhabitaten (z.B. durch Ausmagerungsphase, Beweidung).
- Anzustreben sind magere und offene Grünlandhabitats, die sowohl eine kurze und lückige Vegetation (Nahrungshabitat; mindestens 20 % der Fläche) als auch deckungsreichere Bereiche (Bruthabitat) aufweisen.

Alle diese Maßnahmen dienen zum einen dem Erhalt vorhandener Brut- und Nahrungshabitats sowie ihrer Verbesserung, zum anderen wirken sie sich ebenso auch auf andere bedrohte Offenland-Vogelarten und weitere Begleitarten (z.B. Schmetterlinge, Reptilien, sonst. Insekten) positiv aus. Überdies fördern sie gleichermaßen das Angebot an nahrungsspendenden Vegetabilien und den Lebensraum potenzieller Beutetiere der Feldlerche (extensive Nutzung = höhere Pflanzenvielfalt = mehr Wirbellose = intaktes Ökosystem).

Entwicklung geeigneter Vegetationsstrukturen

In Bezug auf die Feldlerche hat sich vor allem eine Maßnahme in der Praxis bewährt, nämlich die lineare Anlage von Buntbrache - und Schwarzbrachestreifen, innerhalb oder entlang von landwirtschaftlichen Kulturen. Entwickelt wurde die Kombination aus Bruthabitat (Buntbrache) und Nahrungshabitat (Schwarzbrache) von BERNSHAUSEN et al. (2000-2005) und kam im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens in der Wetterau erfolgreich zur Anwendung. Lediglich ergänzend kann als Sekundärmaßnahme die punktuelle Einrichtung von Feldlerchenfenstern (Simulation von Störstellen innerhalb landwirtschaftlicher Kulturen) erfolgen. Diese ersetzen die o.g., primär umzusetzende Maßnahmenkombination allerdings nicht.

Die Maßnahmenplanung sollte derart erfolgen, dass bei vergleichsweise geringem Aufwand ein größtmöglicher Nutzen erzielt wird. Ziel ist eine pragmatische Umsetzbarkeit bei gleichzeitig möglichst optimaler Steigerung der Abundanz.

Für die Brachestreifen ist eine Aufteilung vorgesehen, da die Blühstreifen als insektenreiches sowie deckung spendendes Habitat dienen und die offenbodenartigen Schwarzbracheflächen als Nahrungshabitat (z.B. Insektensuche aus angrenzenden Blütenpflanzen) fungieren. Nachfolgende Bestimmungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zu beachten (BERNSHAUSEN & KREUZIGER 2010, FENCHEL et al. 2015).

Bunt- und Schwarzbrachestreifen

Größe, Lage und Ausdehnung (linear)

- Blühstreifen mit einer Breite von mind. 5 und i.d.R. bis zu 10 m (max. 20 m).
- Angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 3 m.
- Anlage bevorzugt entlang von Graswegen oder entlang der Schlaggrenzen.
- Die Streifen können aber auch zur Untergliederung von großen Feldschlägen innerhalb der Flächen etabliert werden.
- Bei fast allen landwirtschaftlichen Kulturen effizient.
- Auch auf Flächen mit Hackfrüchten können Blühstreifen etabliert werden, aber nicht im Bereich der Vorgewende.
- Unterschiedliche Blühstreifen müssen mind. 200 m voneinander entfernt sein.



Foto: Sandra Mann; Anlage eines Blühstreifens. Quelle: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt. In: Blühstreifenbroschüre (FENCHEL et al. 2015).

Größe, Lage und Ausdehnung (flächig)

- Blühfläche mit einer Breite ab etwa 50 m.
- Auf allen Seiten angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 2 m.
- Unterschiedliche Blühstreifen müssen mind. 200 m voneinander entfernt sein.
- Während der Brutperiode Ausbildung einer heterogenen Struktur mit mehreren weitgehend offenen Bereichen innerhalb der Fläche. Verhinderung einer Vergrasung und somit während der Brutperiode keine homogene hochwüchsige Blühfläche ohne besondere Strukturen, da ansonsten deutlich niedrigeres Potenzial der Siedlungsdichtesteigerung.



Foto: Brunhilde Göbel; Blühstreifen mit hoher Artenvielfalt (u.a. Wilde Karde, Scharfgabe, Flockenblume, Wiesen-Labkraut) in der Wetterau (Ausgleichsflächen Hof Grass).

Generell ungeeignet zur Anlage von Bunt- und Schwarzbrachestreifen sind beschattete und dauerhaft nasse Standorte. Außerdem sollten die ausgewählten Flächen frei von mehrjährigen Problemarten wie z.B. Ackerkratzdistel oder Quecke sein. Je breiter die Blühstreifen sind, desto mehr Schutz bieten sie vor Prädatoren.

Durch nachfolgende Hinweise zur Umsetzung werden relevante Erschwernisse für den Bewirtschafter vermieden und es sind keine ökonomischen Nachteile zu erwarten.

Grundsätzlich ist zur Initialsaat und weiterer Einsaaten eine Saatgutmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen, zertifizierter Herkunft (z.B. VWW-REGIOSAATEN oder REGIOZERT) zu verwenden. Jeglicher Düngemittel- u. Pestizideinsatz auf den Maßnahmenflächen ist zu unterlassen.

Umsetzung (Blühstreifen)

Allgemein:

- Das Saatgut muss aus Wildpflanzen bestehen.
- Möglichst artenreiche Mischung verwenden.
- Reine Saatgutmenge je nach Mischung und in Abhängigkeit vom Standort bzw. der Bonität des Bodens ca. 4-7 kg pro ha.
- Um Entmischung zu vermeiden und für gleichmäßige Ausbringung zu sorgen, wird das Strecken des Saatgutes mittels Füllstoff (z.B. Sojaschrot) auf ca. 100 kg pro ha empfohlen.
- Auf Flächen mit hoher Bodengüte o. höherem Restdüngergehalt ist eine darauf abgestimmte geringere Aussaatmenge u. angepasste Artenauswahl zu verwenden. Behelfsmäßig kann die Mischung zur Hälfte mit Leinsamen o. Getreide versetzt werden.
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht erlaubt. Pflegeschnitte sind durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln und Blühaspekte zu verlängern.
- Pflegeschnitte erfolgen alternierend i.d.R. auf 50 % der Fläche u. dürfen bei abweichendem Verhältnis 70 % jedes Blühstreifens o. jeder Blühfläche nicht überschreiten!
- Die Maßnahmenflächen kann alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor.

Anlagejahr (Jahr der Aussaat):

- Der Maßnahmenstreifen wird längs in zwei gleich große Hälften geteilt.
- Die Ansaat erfolgt lückig bis spätestens 30. April. In Regionen mit starker Frühjahrstrockenheit bis Mitte April.
- In dieser Hinsicht sind auch Herbstaussaaten möglich (August bis Mitte September), wobei auf einjährige und frostempfindliche Kulturarten zu verzichten ist.
- Die Ansaat kann mit Drillmaschinen erfolgen, wobei die Samen nur oberflächlich aufgebracht werden dürfen („aufrieseln“), da es sich um viele Lichtkeimer handelt.
- Ein optimaler Bodenschluss wird durch ein flächiges Anwalzen der Ansaaten gewährleistet.

Entwicklungspflege (1. Jahr nach Aussaat):

- In der Etablierungsphase der Bestände müssen einjährige Ruderalarten vor Samenreife in mind. 15 cm Höhe (Richtwert 20 cm) gemulcht oder geschlegelt werden.
- Der erste Pflegeschnitt im 1. Jahr nach der Anlage erfolgt somit ab dem 10. Juli.
- Das jeweils anfallende Mahdgut wird nicht genutzt und kann auf den Flächen verbleiben.
- Sofern eine Herbstsaat erfolgt ist, kann ein erster Pflegeschnitt bereits im Frühjahr des 1. Jahres nötig sein.

Folgepflege (ab dem 2. Jahr nach Aussaat):

- Ein erster Mulchschnitt wird auf Flächen mit hoher Biomasseproduktion im ausgehenden Winter und bis spätestens Mitte März hälftig durchgeführt.
- Während der Vegetationsperiode erfolgt das Mähen/Schlegeln abschnittsweise (hälftig).
- Der zweite Mulchschnitt erfolgt hälftig ab 10. Juli mit einer Schnitthöhe von mind. 15 cm.

Positive Nebeneffekte:

- Wird bis Mitte/Ende Juli hoch geschröpft, verlängert sich der Blühaspekt bis in den Herbst, mit einem intensiv blühenden Bestand.
- Durch zweimaliges Mulchen kann die geringere Schicht an toter Biomasse besser abgebaut werden. (Diese dient als Winterhabitat von Insekten).
- Durch die Mulchauflagen entstehende Lücken erhöht sich das Keimlingsaufkommen der Ansaaten.
- Durch den Erhalt eines Teils der Blühstreifen (Durchführung des 1. Schnittes ab Februar-Mitte März) können u.a. samenreiche Stauden für andere Vogelarten als Nahrungsquelle im Winter dienen.

Umsetzung (Schwarzbrachstreifen)

Allgemein:

- Die bis zu 3 m breiten Streifen grenzen unmittelbar an die o.a. Blühstreifen an.
- Sie dienen der Feldlerche während der Brutzeit (Mitte/Ende März bis Ende Mai) als nicht o. schütter bewachsenes Nahrungshabitat.
- Deren Wirksamkeit ist nur in Kombination mit Blühstreifen gegeben.
- Wird auf die Anlage einer Schwarzbrache verzichtet, erhöht sich der Flächenbedarf der jeweiligen Blühstreifen um 60 %.
- Auch auf den Flächen der Schwarzbrache ist jeglicher Düngemittel- u. Pestizideinsatz zu unterlassen.

Hinweise zur Unterhaltungspflege (ab Anlagejahr):

- Die Flächen werden nicht eingesät.
- Stattdessen ist der aufkommende Pflanzenbewuchs kontinuierlich, alle drei bis vier Wochen, mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse zu entfernen.



Foto: Matthias Schrödter; Anlage eines Blühstreifens, mit Verlängerung des Blühaspektes in den Spätsommer, durch Schröpfschnitt. Schwarzbrache links außen angrenzen. Quelle: Hochschule Anhalt; www.offenlandinfo.de.

Sensibilitätszeiträume

Bearbeitung der Maßnahmenflächen unter Berücksichtigung der Brutzeit. Folglich keine Bearbeitung der Flächen im Zeitraum von: Ende März bis Ende Mai. (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).

Flankierende Maßnahmen

Feldlerchenfenster

Sie können nur zusätzlich zu den Blüh- und Schwarzbrachestreifen als ergänzende Maßnahme fungieren. So könnte das Lerchenfenster im Getreidebestand als Brutplatz dienen, die Blühstreifen fördern ein vielfältiges Nahrungsangebot, das auf den Schwarzbrachen erbeutet werden kann. Eine alleinige Umsetzung der Lerchenfenster ist nicht vorzusehen.

Anzahl, Lage und Ausdehnung:

- Beachte: Nur im Wintergetreide effizient, da ohne Fenster zu dicht bestanden u. als Bruthabitat suboptimal.
- Ungeachtet dessen: Anbau von Sommergetreide wirkt sich (mit Ausnahme von Mais) grundsätzlich günstiger auf Offenlandarten aus.
- Richtwerte: etwa 2-3 Fenster je Hektar. Mindestens 25 (-50) m Abstand zum Ackerrand u. mind. 2 m zur Fahrgasse (näher zum Rand hin nur, sofern dort Graswege angrenzen → Reduzierung des Prädationsdrucks).

Umsetzung:

- Die Größe der Fenster von je 20 m² ist durch Stillstand der Aussaatmaschine während der Saatbestellung des Ackers zu gewährleisten.
- Die Umsetzung der Maßnahme kann durch die Anwendung des Konzeptes „Haftendes Grundstück“ erfolgen. In Absprache mit der zuständigen UNB kann die Maßnahmenfläche entsprechend der Fruchtfolge rotierend auf anderen, fachlich geeigneten Flächen angelegt werden.

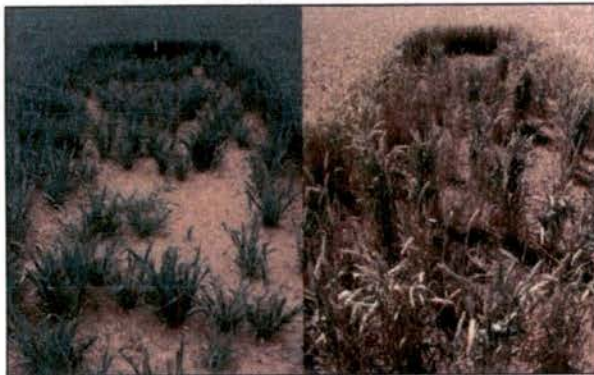


Foto: Archiv VSW; Etabliertes Lerchenfenster im Mai (links) und Juli (rechts) im Getreide.

Allgemein

- Durch die Vergrößerung der Drillabstände im Getreide kann eine grundsätzliche Steigerung der Habitataignung für die Feldlerche erreicht werden.

- Entwicklung von Säumen und Feldrainen.
- Vermeidung von Grünlandumbruch, Entwässerungsmaßnahmen!
- Information der Landwirte über mögliche Fördermittel wie z.B. Agrarumweltmaßnahmen (AUM) oder Agrarumwelt- u. Landschaftspflege-maßnahmen (HALM).
- Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanzsteigerung.
- Synergien einzelner Maßnahmen für biologische Vielfalt nutzen und Fördermöglichkeiten prüfen (z.B. HALM, Life- oder Naturschutzgroßprojekte).

Beweidung

Beweidungsmaßnahmen tragen grundsätzlich, in sanfter aber effektiver Art und Weise, zur extensiven Pflege von Lebensräume unterschiedlicher Tier- und Pflanzenarten bei. Im Hinblick auf die Feldlerche ist die Integration einer derartigen Bewirtschaftungsform, im Rahmen der vorliegenden Maßnahmevorschläge, nur sehr eingeschränkt möglich. Dies begründet sich darauf, dass die Feldlerche eine mit wenigen Ausnahmen flächendeckend vorkommende Vogelart ist, deren Habitatpräferenzen sich nicht auf punktuelle Nischenhabitate beschränken, wie es z.B. bei spezialisierten Arten der Fall ist. Da das Ziel im vorliegenden Fall eine flächige Förderung der Feldlerche ist, sind Beweidungsmaßnahmen nur in Einzelfällen auf besonderen Standorten sinnvoll oder in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Landwirt möglich. Sie können sich nicht großflächig über landwirtschaftlich (agrarisch) genutzte Flächen erstrecken. Hierfür relevante Maßgaben sind:

- Beweidung durch vor allem Rinder und auch Schafe.
- Variation in der Besatzdichte. Unter Einsatz geeigneter Rassen (Robustrassen verschiedener Nutztierarten; ggf. Förderung gefährdeter Rassen).
- Teilbeweidung der angelegten Bunbrachestreifen oder -flächen ist möglich (z.B. durch Schafe).

Gesetzliche Schutzmaßnahmen

- § 21 (6) BNatSchG: Schutz von Biotopvernetzenden Elementen wie Feldraine und Säume.
- Prüfung, ob oder inwieweit ein Biotopverbund i. S. v. § 21 BNatSchG geschaffen werden kann.

Bearbeiter: Daniel Laux, Frank Bernshausen, Gerd Bauschmann (VSW)





Sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen

- Zusammenfassung der geltenden sicherheitstechnischen Regeln -

Der Eigenbetrieb Abfallentsorgung Kreis Kassel sammelt, transportiert und entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfälle im Landkreis Kassel. Der Eigenbetrieb bietet ein bürgerfreundliches und komfortables Abholssystem am Straßenrand vor Ort, sofern die Straßen mit Sammelfahrzeugen befahrbar sind.

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ist die Anfahrt von Behälterstandplätzen mit Abfallsammelfahrzeugen nur zulässig, wenn weder die Müllwerker noch unbeteiligte Bürger gefährdet werden. Hierzu müssen Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. In diesem Sinne wirkt der Eigenbetrieb als Träger öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Versäumnisse bei der Planung können zu tragischen Unfällen, langfristigen Ärgernissen bei den Anwohnern und hohen Folgekosten führen.

Das Unfallgeschehen zeigt, dass rückwärts fahrende Sammelfahrzeuge eine tödliche Gefahr für Müllwerker und Passanten bedeuten, weil die Fahrer nur unzureichend den Raum hinter den Sammelfahrzeugen einsehen können. Um die Notwendigkeit von Rückwärtsfahrten von vornherein auszuschließen, muss bei Straßenplanungen seit 01.10.1979 berücksichtigt werden, dass am Ende von Stichstraßen eine ausreichend dimensionierte Wendestelle eingerichtet wird. Auch Straßenbreite, Tragfähigkeit, Bankette, Durchfahrtshöhe, Kurvenradien sowie Ein- und Ausfahrten entscheiden darüber, ob eine Straße mit Sammelfahrzeugen befahrbar ist.

Unfallverhütungsvorschriften sind von der gesetzlichen Unfallversicherung erlassene Regelungen, in denen technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit vorgeschrieben werden. Als autonomes Satzungsrecht besitzen sie für Mitglieder (Unternehmer bzw. Arbeitgeber) und Versicherte (Arbeitnehmer) dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie gesetzliche Vorschriften. Andere Lösungen sind jedoch teilweise möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Technische Regeln sind vorrangig zu beachten.

Anforderungen an Fahrwege für Abfallsammelfahrzeuge

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Im Einzelnen gilt:

1. **Tragfähigkeit:**
 Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Abfallsammelfahrzeuge besitzen ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 33 t bzw. eine maximale Achslast von 12 t.
2. **Befestigte Bankette:**
 Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.
3. **Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr:**
 Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege **ohne Begegnungsverkehr** bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine **Breite von mindestens 3,55 m** aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.



Abb. 1: Beispiel für eine Engstelle

- Gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) gilt bei eingeschränktem Platzangebot: Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege für die Durchfahrt ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf für die Vorwärtsfahrt mindestens eine Breite von 3 m haben.
4. **Mindestbreite mit Begegnungsverkehr:**
 Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege **mit Begegnungsverkehr** grundsätzlich eine **Breite von mindestens 4,75 m** aufweisen. Bei Fahrbahnen mit geringeren Breiten müssen geeignete Ausweichstellen (durch Parkverbot gesichert) in Sichtweite vorhanden sein.
 5. **Durchfahrtshöhe:**
 Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich einem Sicherheitsabstand von mindestens 0,3 m aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.
 6. **Schleppkurven:**
 Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.

Dabei ist auch zu beachten, dass Müllfahrzeuge bis zu 12 m lang sein können und die hinteren Überhänge bis zu 4 m betragen.

7. Ein- und Ausfahrten:

An Ein- und Ausfahrten müssen Straßen so bemessen sein, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen.

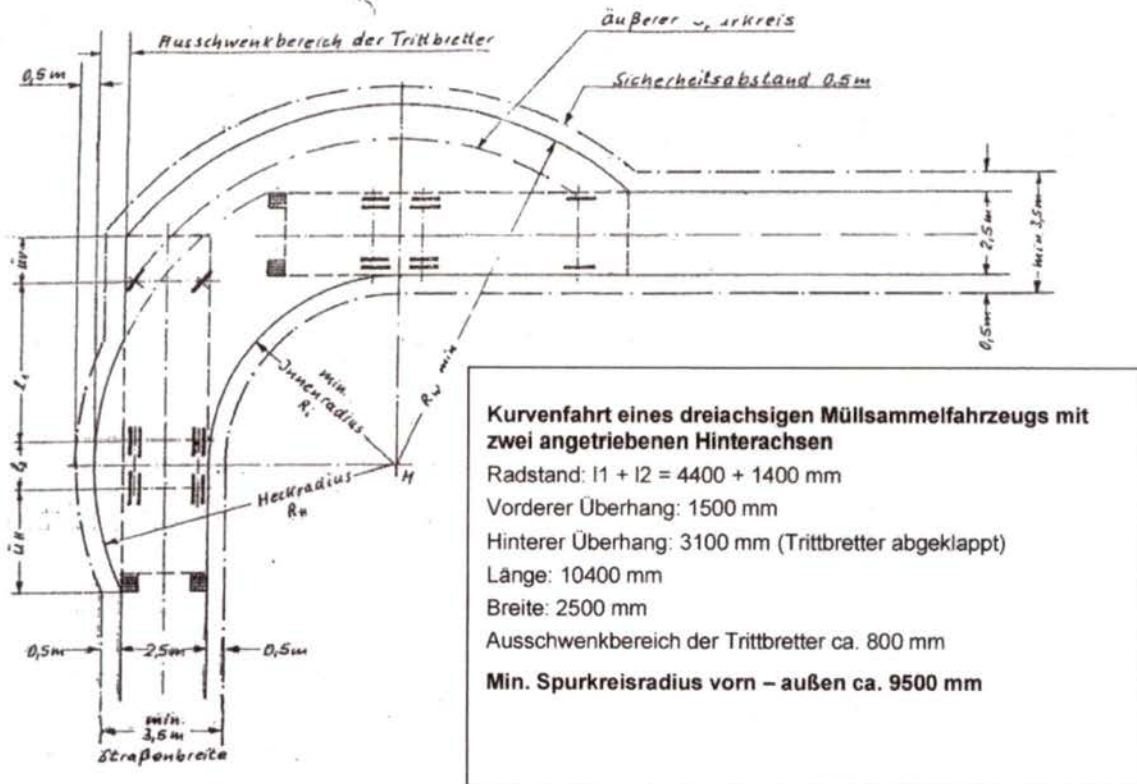


Abb. 2 : Beispiel für die Bemaßung von Kurven und Kurvenradien
 (In der Praxis ist von hinteren Überständen von bis zu 4 m auszugehen)

8. Bodenschwellen:

Fahrbahnen müssen so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Beim Überfahren von Bodenschwellen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der hinteren Standplätze des Abfallsammelfahrzeuges gewährleistet sein.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Fahrbahnbreiten nicht durch parkende Kraftfahrzeuge so verengt werden, dass die Mindest-Durchfahrtsbreite von 3,55 m nicht eingehalten werden kann. Deshalb sind ausreichend Parkmöglichkeiten außerhalb des Straßenquerschnitts vorzuhalten. Ggf. sind absolute Parkverbote vorzusehen.

Anforderungen an Wendeanlagen für Abfallsammelfahrzeuge

Nach den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) dürfen Abfallsammelfahrzeuge in Straßen, die nach dem 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss erst danach rechtskräftig wurde, den Abfall nur abholen, wenn ein **Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist** (§ 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“). Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicher-

heitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem o.g. Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ entstanden, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen.

Nach der DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ sind Wendekreise/Wendes Schleifen dann geeignet, wenn sie

- a) ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Durchmesser beträgt nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) **mindestens 18 m zuzüglich einer umlaufenden Freihaltezone von 1 m** (siehe weitere Erläuterungen unten).
- b) mindestens die Schleppkurven für die Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;
- c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;
- d) an der Außenseite der Wendeanlage eine **Freihaltezone von 1 m Breite** für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschranken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Aufgrund der genannten Erfordernisse für das sichere Befahren der Wendeanlagen mit Abfallsammelfahrzeugen sind die in der RASt 06 angegebenen Abmessungen in einigen Fällen nicht zutreffend.

Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisdurchmesser von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein **Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen** möglich ist.

Die Dimensionierung der Wendeanlagen nach RASt 06 ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt. Moderne 3- oder sogar 4-achsigen Abfallsammelfahrzeuge verfügen über lenkende Nachlaufachsen und damit vergleichbare Wendekreise wie 2-achsige Abfallsammelfahrzeuge.

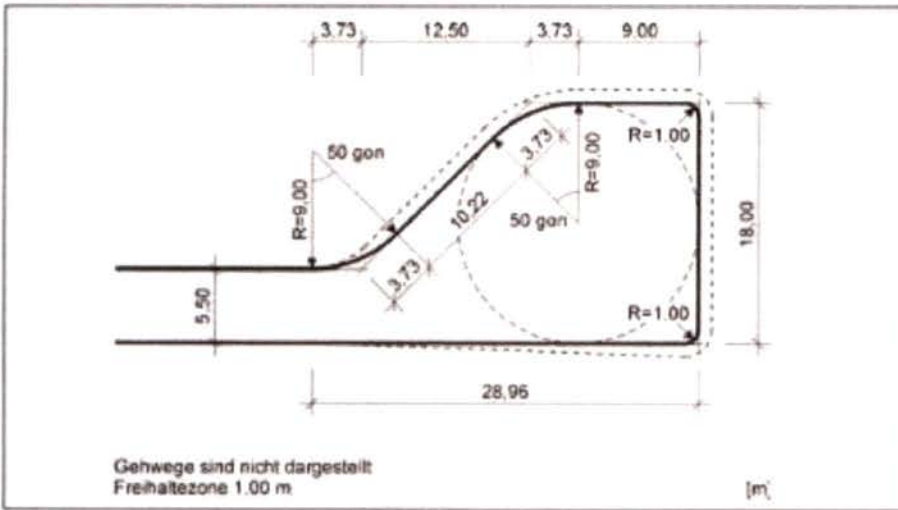


Abb. 3: Flächenbedarf eines Wendekreises für ein Abfallsammelfahrzeug

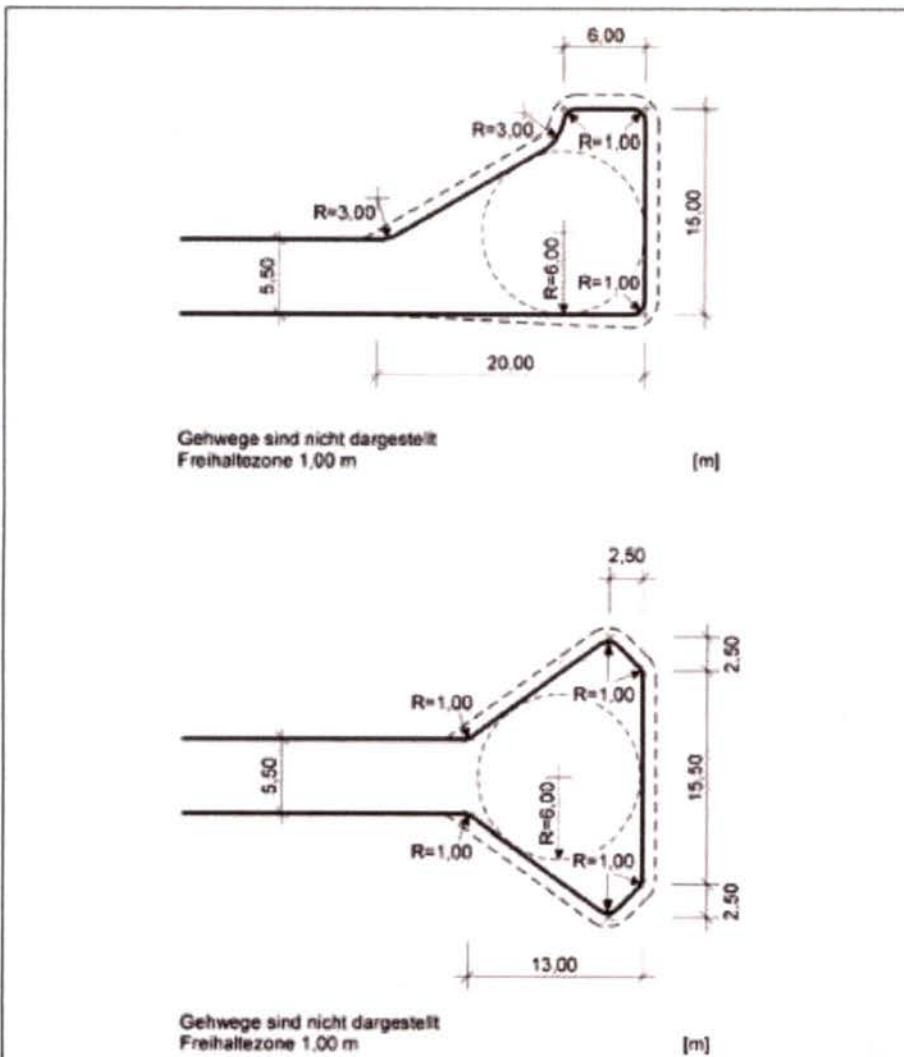


Abb. 4: Flächenbedarf für einen einseitigen und zweiseitigen Wendehammer für Abfallsammelfahrzeuge

Nicht anfahrbare Abfallbehälterstandplätze

Sind die Abfallbehälterstandplätze vor Ort nicht anfahrbar gilt § 13 Abs. 8 und 10 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel, demnach „die Abfallbehälterstände oder der Sperrmüll am Tage der Abfuhr an der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen sind. Dies gilt für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen und Wege anliegen oder wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit dem Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erschwerten Umständen entsorgt werden können.“ Alternativ zur individuellen Bereitstellung an der nächst befahrbaren Straße können dort zentrale Standplätze für die dauerhafte oder zeitlich befristete Aufstellung von Abfallbehältern und die Ablage von Sperrmüll (baulich) vorgesehen werden.

Privatstraßen

Privatstraßen werden im Allgemeinen nicht mit Abfallsammelfahrzeugen befahren. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Privatstraße ohne erschwerende Umstände befahren werden kann. Auf Verlangen der Abfallentsorgung Kreis Kassel sind dieser vom Grundstückseigentümer rechtswirksam und auf seine Kosten Geh- und Fahrrechte zur Ausübung der Abfalleinsammlung einzuräumen. Der Grundstückseigentümer stellt die Abfallentsorgung Kreis Kassel wie auch die drittbeauftragten Unternehmen von der Haftung für Schäden, welche im Zuge des Fahrens und Einsammelns an den Privatstraßen entstehen könnten, frei.

Straßenbaustellen

Bei Einrichtung von Straßenbaustellen informiert der Bauträger die betroffenen Anlieger über Art, Dauer und Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie über die gefundenen Lösungen. Die Abfallentsorgung Kreis Kassel berät auf Anfrage bei der Festlegung von anfahrbaren Sammelpunkten außerhalb der Baustelle.

Anforderungen an Müllbehälterstandplätze

Die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ führt in § 16 weiterhin aus, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn:

- a) die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält (Rasengittersteine, Splitt und Schotter sind ungeeignet, da sie den Kraftaufwand für den Behältertransport massiv erhöhen),
- b) die Transportwege von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist,
- c) Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren (Verhinderung von Pfützen durch ebene Flächen),
- d) Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist,
- e) die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind.

Für Vierradbehälter (z.B. 1.100 Liter-Gefäße) gelten zusätzliche Anforderungen. So muss der Transportweg eine durchgehend freigehaltene Breite von 1,50 m besitzen. Auf ein baulich hergestelltes Gefälle sollte möglichst verzichtet werden, darf aber maximal 3% betragen.

Weiterhin ist die VDI-Richtlinie 2160:2008-10 „Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken – Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege“ zu beachten.

Regelwerke

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“
- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“
- DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“
- RASt 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (ersetzt die Vorgängerregelung EAE 85/95 „Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen“)
- VDI-Richtlinie 2160:2008-10 „Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken – Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege“
- Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel



Abfallentsorgung Kreis Kassel Wilhelmshöher Allee 19 – 21
34117 Kassel
Tel.: 0561/1003-1150 Fax: 0561/1003-1152
info@abfall-kreis-kassel.de
www.abfall-kreis-kassel.de

eMail

Betreff: AW: nicht Betroffenheit, Bauleitplanung der Gemeinde 05.09.2023 09:57:27
Habichtswald
An: "Planungsbüro Bioline" <beteiligung@planungsbuero-bioline.de>
[REDACTED]
Von: fremdplanung@avacon.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/
Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.
Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Beschreibung der Örtlichkeit:

Gemeinde Habichtswald
Ortsteil: Dörnberg

Achtung:

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben
aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Freundliche Grüße

Im Auftrag von

avacon

Lindenstraße 45
21335 Lüneburg
www.avacon-netz.de

DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG

DMT
Engineering Surveying

DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
Friedrich-Ebert-Damm 145
22047 Hamburg, Germany

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Planungsbüro Bioline GbR



Nur per E-Mail: beteiligung@planungsbuero-bioline.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / IV-1607-23-BBP	■■■■■	0228 5504-4568	baludbwtueb@bundeswehr.org	06.09.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: **Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“**

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.09.2023 - Ihr Zeichen: Mail vom 04.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Deutscher Wetterdienst - Postfach 300 190 - 20093 Hamburg

Planungsbüro Bioline GbR
Orketalstr. 9
35104 Lichtenfels

EINGEGANGEN AM 29. SEP. 2023

ORKESTRALSTR.

35104 LICHTENFELS

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:

[REDACTED]

Telefon:

[REDACTED]

E-Mail:

PB24.TOEB@DWD.DE

Geschäftszeichen:

[REDACTED]

Fax:

[REDACTED]

UST-ID: DE221793973

Hamburg, 29. September 2023

Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“, Gemeinde Habichtswald

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig





DFS Deutsche Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Postfach 1243 63225 Langen

Planungsbüro Bioline
Orketalstr. 9
35104 Lichtenfels

Bioline

PLANNUNG
EINBEZUGEN AM 22. SEP. 2023
UMWELTKOORDINATION

ORKETALSTRASSE 9
35104 LFS.-DALWIGKSTHAL
TEL 06454/9119-79 FAX -80

Ihr Zeichen: Blp/hw/29/bt1
Ihre Nachricht vom: 04.09.2023
Unser Zeichen: V202301793

Auskunft erteilt:
anlagenschutz@dfs.de

Datum: 22.09.2023

Seite 1 von 1

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

hier: Gemeinde Habichtswald: Bebauungsplan Nr. 29 "Panoramablick"

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Frequenzmanagement & Anlagenschutz
Technischer Betrieb & Infrastruktur

[Redacted]

Frequenzmanagement & Anlagenschutz
Technischer Betrieb & Infrastruktur

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus, 63225 Langen
Tel: +49 6103 707-0
Fax: +49 6103 707-1396
Sitz der Gesellschaft:
Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main,
HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Antje Geese
Geschäftsführung:
Arndt Schoonemann (Vors.)
Dirk Mahns,
Friedrich-Wilhelm Menge,
Andrea Wächter
www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWFT] DEUTDEFF

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWFT] BHFDEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWFT] HELADEF

eMail

Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald
An: "beteiligung@planungsbuero-bioline.de"
<beteiligung@planungsbuero-bioline.de>
Von: [REDACTED]
Priorität: Normal
Anhänge: 0

11.09.2023 14:06:19

BIOLINE

PLANUNG · ANALYSEN · MEDIATION

EINGEGANGEN AM 11. SEP. 2023

BEZIRKSTESTAMT KASSEL

BEZIRK 229 - QUART. 076

PL 56450000000000000000

Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald, Landkreis Kassel
Bebauungsplan Nr. 29 "Panoramablick", Ortsteil Dörnberg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 04.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED]

auf Grund der Entfernung von rd. 4 km zur Autobahn 44 sind die Belange der Autobahn GmbH des Bundes von der o.g. Bauleitplanung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest | Außenstelle Kassel
Untere Königsstraße 95 · 34117 Kassel

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

www.autobahn.de

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App:
Autobahn.de/app +++

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform: GmbH
Sitz: Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung: Gunther Adler, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Oliver Luksic

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der

darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten auslösen können. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Übermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitätsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, können wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschließen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy:

<https://www.autobahn.de/datenschutz>



Direktion
Bundesbereitschaftspolizei

Bioline

PLANUNG • ANALYSE • GUTACHTEN

EINGEGANGEN AM 25. SEP. 2023

DEUTSCHENSTRASSE 5

35104 LICHTENFELS

TEL 06454/9119-77 FAX -80

POSTANSCHRIFT

Direktion Bundesbereitschaftspolizei,
Postfach 12 22, 34227 Fulda

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

POSTANSCHRIFT Niedervellmarsche Straße 50,
34233 Fulda

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Fulda, 18.09.2023

AZ SB 34 - 14 00 04

BETREFF

Bauleitplanungen der Gemeinde Habichtswald, Bebauungsplan Nr. 29 "Panoramablick"

HIER

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

BEZUG

Ihr Schreiben vom 04.09.2023

ANLAGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald werden die Belange der Direktion Bundesbereitschaftspolizei nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
UST-IdNr.: DE815119562

ZUSTELL-UND LIEFERANSCHRIFT Niedervellmarsche Straße 50,
34233 Fulda





Eisenbahn-Bundesamt

BIOline

EINGEGANGEN AM 04.10.2023

UMWELTEKONOMIKATION

Eisenbahn-Bundesamt, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken

Planungsbüro Bioline

Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

04.10.2023

EVH-Nummer:

256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

55128-551pt/828-8236#004

Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, nach § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.09.2023, Az. Blp//hw/29//bt1

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED]

Ihr Schreiben ist am 05.09.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, nach § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“ berührt.

Hausanschrift:
Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken
Tel.-Nr. +49 (681) 38977-0
Fax-Nr. +49 (681) 38977-9671
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg ID: 991-11203-07

Das Plangebiet liegt in der Nähe der Eisenbahnstrecke 3903 Volkmarsen – Obervellmar (ca. in Höhe von Bahn-km 24,3 bis ca. Bahn-km 32,3).

Mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung von Signalbildern, sind während der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen im Plangebiet gänzlich auszuschließen. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 baurecht-mitte@deutschebahn.com).

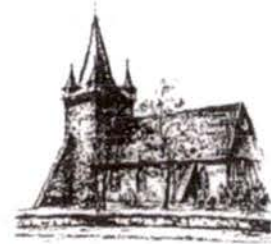
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████
████████████████████

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHENGEMEINDE DÖRNBERG

Wolfhager Straße 51, 34317 Habichtswald-Dörnberg



Ev.-ref. Kirchengemeinde Dörnberg, Wolfhager Straße 51, 34317 Dörnberg



Planungsbüro Bioline
Orketalstr. 9
35104 Lichtenfels

PLANUNG • ANALYSEN • GUTACHTEN
UMWELTKOMMUNIKATION
EINGEGANGEN AM 04. OKT. 2023
ORKETALESTRASSE 9
35104 LICHTENFELS
TEL. 05772 9119 29 FAX 05772 9119 29

Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dörnberg

E-Mail: pfarramt.doernberg@ekkw.de

Spendenkonto BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE20 5206 0410 0003 4217 08
Evangelische Bank eG, Kassel

Habichtswald, 3.10.2023

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir als Ev. Kirchengemeinde Dörnberg im Blick auf die o.g. Bauleitplanung noch einmal dringend auf die Situation der Ev. Kindertagesstätte in Dörnberg hinweisen:

Durch die zu geringe Zahl an Parkplätzen kommt es zu den Abhol- und Bringzeiten immer wieder zu ungeordneten Park- und damit auch (zum Teil gefährlichen) Wegfahrsituationen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung stellen ihre eigenen Kfz bereits in der weiteren Umgebung ab, damit die Familien überhaupt die wenigen Parkmöglichkeiten an der Einrichtung nutzen können. Eine früher gern zum Abstellen der Autos genutzte Nachbarstraße ist inzwischen dafür gesperrt, was die Situation zusätzlich kompliziert.

Die gegenwärtige Bauplanung betrifft die Fläche, in der eine angemessene Erweiterung der Parkplätze bei der Kita möglich wäre. Diese Einrichtung ist inzwischen siebengruppig, mit dem hinzukommenden Neubaugebiet wird die Zahl an Kindern und vorfahrenden Familien aller Voraussicht nach noch einmal steigen.

Wir bitten Sie, dies bei Ihren Überlegungen zu berücksichtigen und eine gute Lösung für die Parkplatzsituation an der Kita zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen, auch im Namen des Kirchenvorstands





Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 420232, 34071 Kassel



beteiligung@planungsbuero-biofine.de



Aktenzeichen 34c1-2023-034869 -BV 10.3/Sa

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

Datum

28. September 2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald, Ortsteil Dörnberg
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Baugebiet Panoramablick“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB
Ihr Schreiben vom 04. September 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebe ich meine Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Habichtswald beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um aus der landwirtschaftlich genutzte Fläche ein Allgemeines Wohngebiet zu errichten. Das Bauvorhaben befindet sich zwischen Netzknoten 4621 0080 und Netzknoten 4622 0010 der Bundesstraße 251. Die verkehrliche Erschließung an die B 251 erfolgt über Gemeindestraßen.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund des Fernstraßengesetzes (FStrG) habe ich zu dem Plan vorzubringen:

1. Im weiteren Verfahren ist das Verkehrsgutachten Hessen Mobil zur Abstimmung vorzulegen, damit beurteilt werden kann, welche Maßnahmen bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen des geplanten neuen Baugebietes auf die Anschlüsse der betroffenen Gemeindestraßen an die B 251 gegebenenfalls erforderlich werden.
2. Die Kompensationsmaßnahmen sollen im weiteren Verfahren konkretisiert und dem Eingriff verbindlich zugeordnet werden. Auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers dürfen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die weiteren Kompensationsmaßnahmen darf das Straßengrundstück nicht beeinträchtigt werden.

Beabsichtigte eigene Planungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

Von den Bundesstraße 251 gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[Redacted signature block]

Hinweis: Der Veröffentlichung personenbezogener Daten wird widersprochen. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

eMail

Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald
Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“
An: beteiligung@planungsbuero-bioline.de
Von: [REDACTED]
Priorität: Normal
Anhänge: 0

04.10.2023 14:43:11

BIOline
MUNIZIPALBÜRO HABICHTSWALD
LEUSCHNERSTRASSE 75
34134 KASSEL
TELEFON 0561 4111-11
FAX 0561 4111-12
E-MAILLEBÜRO@HABICHTSWALD.HESSEN.DE

EINGEGANGEN AM 04. OKT. 2023
15:00 UHR
LEUSCHNERSTRASSE 75
34134 KASSEL
TELEFON 0561 4111-11
FAX 0561 4111-12
E-MAILLEBÜRO@HABICHTSWALD.HESSEN.DE

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald bestehen seitens des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen keine Bedenken. Die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden nicht berührt. Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Wertermittlung, Zuwendungsbau

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)
Niederlassung Rhein/Main
Standort Niederlassung Nord, Leuschnerstraße 75 34134 Kassel
Bauleitung: Berliner Straße 100, 34560 Fritzlar

[REDACTED]
Internet: www.lbih.hessen.de

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:
<https://lbih.hessen.de/datenschutz>

Kennen Sie schon das technische Referendariat für Hochschulabsolventen/-innen mit Führungskompetenz?
Mehr dazu lesen Sie auf unserer [Internetseite](#)



**LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN
GEMEINDEN IN HESSEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesverband Hessen · Hebelstraße 6 · 60318 Frankfurt am Main

Planungsbüro BIOLINE
als Vertreter der Gemeinde Habichtswald
Orketalstraße 9

35104 LICHTENFELS



PLANUNG · ANALYSE · GUTACHTEN
UMWELTKOMMUNIKATION
EINGEGANGEN AM 14. SEP. 2023
25104 115 - DAIWIGER
TEL 06454/9119-29 FAX -89

Max-Willner-Haus
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt am Main
Telefon 069 444049
Telefax 069 431455
E-Mail: info@lvgh.de

12. September 2023
[REDACTED]

**Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**nach § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 29
„Panoramablick“
Ihr Schreiben vom 04.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter den Bedingungen, dass

- 1) Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in evtl. später aufzustellende Bebauungspläne einbezogen und
- 2) später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung gestellt werden,

haben wir keinen Widerspruch einzulegen.

Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen

Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen anfallen können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesenen Fläche in Bauland auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert.

Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.

Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERRAND DER JÜDISCHEN



Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel



Koordinierungsbüro | Postfach 101949 | 34111 Kassel

Planungsbüro Bioline
Planung | Analysen | Gutachten |
Umweltkommunikation
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels-Dalwigksth

PLANUNG • ANALYSEN • GUTACHTEN
EINGEGANGEN AM 04. OKT. 2023
OR KETALSTRASSE 9
35104 LICH - DALWIGKSTH
TEL 0561 7891 290 FAX - 290

Geschäftsstelle:
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon 0561-7891 263
Telefax 0561-7891 290
E-Mail
Koordinierungsbuero@kassel.ihk.de

Verantwortlich für die
Geschäftsführung:
Bernd Blumenstein,
Handwerkskammer Kassel
Ulrich Spengler,
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

04.10.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald, Ortsteil Dörnberg; Bebauungsplan Nr. 29 "Panoramablick"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den oben genannten Bebauungsplan geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.

Anregungen oder Bedenken haben wir daher nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Koordinierungsbüro für Raumordnung
und Stadtentwicklung**

[REDACTED]

Hessischer Bauernverband Kreisbauernverband Kassel e.V.



Kreisbauernverband Kassel e.V., Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel

Planungsbüro Bioline
Orketalstr. 9
35104 Lichtenfels



Kassel, 14.09.2023 Sch-E/We

Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Stellung zur vorgelegten Planung Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“.

Wir begrüßen die bisherige Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, nämlich die Herausnahme der landwirtschaftlich hochwertigeren Flächen 1 und 2 aus der Untersuchung.

Bei der innerörtlichen Fläche Nr. 3 „Schöne Aussicht“ werden die Belange der Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Wir begrüßen die Entwicklung einer Fläche im Innenbereich.

Die Fläche 4 „Hinter Kuhnen“ wird teilweise von einem kleinen, viehhaltenden Betrieb bewirtschaftet. Wir wünschen uns eine Berücksichtigung der Belange dieses Betriebs, Weidefläche für seinen Tiere soll in erreichbarer Nähe vorhanden bleiben. Grundsätzlich begrüßen wir die Entwicklung einer Fläche im Innenbereich.

Die Fläche 5 steht nicht zu Verfügung, die Fläche 6 wurde bereits verplant.

Die Beplanung der Fläche Nr.7 (Saure Breite) führt zu Konflikten mit der Landwirtschaft. Die Fläche wird von ortsansässigen Landwirten bewirtschaftet. Fläche ist nicht vermehrbar. Bereits in unserer Stellungnahme zur vorgelegten Bauleitplanung Nr. 28 „Höllchenstraße“ haben wir auf die Verschärfung der Situation

Seite 1 von 2

der ortsansässigen Landwirte aufmerksam gemacht. Insgesamt werden landwirtschaftliche Flächen in nicht unerheblichem Umfang in Anspruch genommen.

Eine Anbindung der übrigen landwirtschaftlichen Flächen muss berücksichtigt werden. Der Feldweg „Saure Breite“ fällt im Rahmen der Umsetzung der vorgelegten Planung weg und muss ersetzt werden, um auch zukünftig die landwirtschaftlichen Flächen ohne Umwege erreichen zu können.

Die Maßnahmenplanung lehnen wir ab. Sowohl die Anlage von Buntbrache-, Schwarzbrache und Blühstreifen auf Ackerland, als auch die Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland sind Maßnahmen, durch die landwirtschaftlichen Belange intensiv berührt werden. Die Brachflächen oder Blühstreifen stehen der landwirtschaftlichen Produktion nicht mehr zur Verfügung. Dies erhöht den Druck auf die Flächen. Der Ertrag von Extensivgrünland ohne Einsatz von Düngemittel reduziert sich im Laufe der Jahre. Auch die Inhaltsstoffe und Nährstoffgehalte des Ernteguts werden geringer. Gerade in viehhaltenden Betrieben stellt dies im Laufe der Zeit ein Problem dar. Vor diesem Hintergrund weisen wir erneut auf § 15 Abs. 3 BNatSchG hin:

3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Vor diesem Hintergrund wünschen wir uns eine zeitnahe weitere Konkretisierung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Gespräch und Austausch mit den betroffenen Landwirten sowie einen den wirtschaftlichen Einbußen entsprechenden geldwerten Ausgleich.

Mit freundlichen Grüßen

eMail

Betreff: Re: [Ticket#2023090557000951] Bauleitplanung der
Gemeinde Habichtswald - BBNr. 29 Panoramablick
An: [REDACTED]
Von: trassenauskunft@netcom-kassel.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

06.09.2023 09:51:20
BIC
PLANUNG • ANALYSEN • GUTACHTEN
EINGEGANGEN AM 06.09.2023
ORKETALSTRASSE 9
35104 LFS.-DALWIGKSTRAL
TEL. 05442/3110-79 FAX -88

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Netcom Kassel und die Breitband Nordhessen haben im angefragten Bereich keine Glasfaserinfrastruktur liegen und planen auch keine Verlegung.

[REDACTED]
Netcom Kassel - Trassenauskunft

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Königstor 3-13, 34117 Kassel
Büroadresse: Ständeplatz 12-14, 34117 Kassel
Geschäftsführung Dr. Ralph Jäger, Eckart Liebelt
Eintragung im Handelsregister, Amtsgericht Kassel, HRB 6713
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 190383383
[Datenschutzhinweis](#)

05.09.2023 13:22 - no-reply@netcom-kassel.de schrieb:
Hallo!
Hier eine freundliche Email von Ihrem Multifunktionsgeraet.

Sehr geehrte Damen und Herren vom Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald,

stellvertretenden für die landwirtschaftlichen Betriebe in Dörnberg möchte ich folgende Anmerkung zur o. g. Sache vorbringen:

Durch das Baugebiet „Panoramablick“ wird die Zufahrt zu den oberhalb liegenden landwirtschaftlichen Flächen massiv eingeschränkt. Der Verlust der bisherigen Zufahrten aus Richtung „Grüne Aue“ und über den „Kuhnen“ müssen durch neue geeignete Wirtschaftswege ausgeglichen werden. Am besten eignet sich wieder ein Weg zwischen „Kuhnen“ und der jetzigen Straße „Saure Breite“ und zwar direkt über dem neuen Baugebiet. Weiterhin sollten die direkte Verlängerung der „Grünen Aue“ zu einem geeigneten Wirtschaftsweg ausgebaut werden.

Diese landwirtschaftlichen Wegen sind nach bestehenden Richtlinien in ausreichender Breiten und mit den erforderlichen Kurvenradien zu erstellen. Weiterhin raten die Landwirte zur Anlage eines ausreichend dimensionierten Flutgrabens oberhalb des Baugebietes, damit bei Starkregen das Oberflächenwasser vor der Bebauung abgeleitet werden kann. Der Flutgraben sollte gemeinsam mit dem Wirtschaftsweg angelegt werden.

Freundliche Grüße

■■■■■■■■■■
Ortslandwirt für den Ortsteil Dörnberg

■■■■■■■■■■
34317 Habichtswald

Gesendet mit der [Telekom Mail App](#)

BIOline

PLANUNG • ANALYSEN • GUTACHTEN

EINGEGANGEN AM 05. OKT. 2023

ORKESTRALSTRASSE 9

35104 LFS-RODENTHURM

TEL 06456/9119-20 FAX +49

eMail

Betreff: Bebauungsplan Nr.29 "Panoramablick", BIp//hw/29//bt1 05.09.2023 10:12:50
An: beteiligung@planungsbuero-bioline.de
Von: DIR-VS.PPNH@polizei.hessen.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

BIOline
EINGEGANGEN AM 05. SEP 2023
UMWELTVERBUNDUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten hiesiger Direktion bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

- **Polizeipräsidium Nordhessen**
- Direktion Verkehrssicherheit und Sonderdienste
- Fasanenweg 1a
- 34225 Baunatal



■ [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Mail: HENS-NORDHESSEN-DIRVS@POLIZEI.HESSEN.DE

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den genannten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sind, beachten Sie bitte, dass jede Form der Veröffentlichung oder Weitergabe des Inhalts unzulässig ist. Wir ersuchen Sie, den Absender sofort zu informieren und diese E-Mail zu löschen.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Habichtswald
Breiter Weg 4

34317 Habichtswald

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 b – 21615

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Planungsbüro

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift

Datum

[REDACTED]

www.rp-kassel.hessen.de

Bioline

04.09.2023

Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

27.09.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald, Ot Dörnberg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Panoramablick“**

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Planung soll die planungsrechtliche Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) vollständig als Vorranggebiet Siedlung Planung festgelegt. Insofern stehen der Planung keine grundsätzlichen regionalplanerischen Ziele des RPN entgegen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

[REDACTED]

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

eMail

Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald - B-Plan Nr. 29 "Panoramablick"
An: beteiligung@planungsbuero-bioline.de
Von: [REDACTED]
Priorität: Normal
Anhänge: 0



Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

nach § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ beim Dezernat 31.1 gebe ich zu dem o. a. Planungsvorhaben nachfolgende Stellungnahme ab:

Der Geltungsbereich des geplanten B-Plans befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes. Daher bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Laut den vorgelegten Unterlagen ist jedoch ggf. die Nutzung von Geothermie vorgesehen. Diesbezüglich weise ich auf Folgendes hin:

Bei der Niederbringung und dem Betrieb von Erdwärmesonden handelt es sich um eine Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), für die grundsätzlich eine **Erlaubnispflicht** besteht. Ich verweise hierzu auf den Erlass „Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.03.2014 (StAnz. 17/2014 S. 383), zuletzt geändert mit Erlass vom 19.12.2021 (StAnz. 1/2022, S. 16).

Der Geltungsbereich des o. a. Planungsvorhaben befindet sich zudem gemäß dem Leitfaden „Erdwärmennutzung in Hessen, 6. überarbeitete Auflage“ in Verbindung mit der Standortbeurteilung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in einem **hydrogeologisch ungünstigen Gebiet**.

Aufgrund dieser Einstufung ist daher eine **Einzelfallprüfung** für die Niederbringung von Erdwärmesonden unter Einbindung des HLNUG erforderlich.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederbringung von Erdwärmesonden liegt bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) beim Kreisausschuss des Landkreises Kassel.

Ich bitte daher mit der v. g. Wasserbehörde den Umfang der erforderlichen Unterlagen für einen entsprechenden Erlaubnis Antrag (z.B. Angaben hinsichtlich der erforderlichen Anzahl und der jeweiligen Tiefe der Bohrungen, der verwendeten Betriebsmittel, hydrogeologische Bewertung des Gesamtvorhabens, sowie ggfs. vorgesehene Maßnahmen zum Grundwasserschutz) abzustimmen, aus denen sich die Zulässigkeit einer geothermischen Anlage ergeben könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

[REDACTED]

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

eMail

Betreff: Bauleitplanung Habichtswald; B-Plan Nr. 29
Panoramablick; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OPB-
Stellungnahme
An: beteiligung@planungsbuero-bioline.de
Von: [REDACTED]
Priorität: Normal
Anhänge: 0



Ihr Zeichen: Blp//hw/29//bt1
Ihre Nachricht vom: 04.09.2023
Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/54-2021/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Dezernat
Forsten, Jagd

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

eMail

Betreff: AW: TÖB-Beteiligung Bauleitplanung Habichtswald - 14.09.2023 12:16:20
21/2L- 93d 30/09 - 21417
An: [REDACTED]
Von: [REDACTED]
Priorität: Normal
Anhänge: 0



PLANUNG • ANALYSEN • GUTACHTEN
UMWELTKOMMUNIKATION

EINGEGANGEN AM 14. SEP. 2023
OBERPFLA 157 RA 5
35104 LFS.-DAEWIGKSTRAL
TEL 06454/5110-70 FAX -80

Sehr geehrter [REDACTED]
nachfolgend erhalten Sie meine Stellungnahme:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald
- Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“

Stellungnahme des Fachbereichs Altlasten, Bodenschutz

Altlasten:

In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) – werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand ist festzustellen, dass für den Planungsraum **keine Einträge** erfasst sind.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit **keine Bedenken** gegen die geplante Maßnahme.

Bodenschutz:

Gemäß Baugesetzbuch ist mit Boden schonend und sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Zudem ist es erforderlich, Vermeidung und Ausgleich von voraussichtlich „erheblichen Beeinträchtigungen“ in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Zum besseren Verständnis des Erheblichkeitsbegriffs wird die neue Bundeskompensationsverordnung (BKompV) vom 14.05.2020 herangezogen: diese fordert bei einer Versiegelung oder einem Bodenabtrag ab 2.000 m² die Prüfung, ob sogar eine „erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere“ vorliegt. Dies impliziert, dass die Erheblichkeitsschwelle damit in aller Regel auch bei Eingriffen, die weniger als 2.000 qm betreffen, bereits überschritten ist.

Darüber hinaus sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in Planungen gemäß §§ 4, 7 BBodSchG; §§ 1, 2 HaltBodSchG; § 1 Nr. 4 BBodSchV zu berücksichtigen.

In dem vg. Verfahren ist geplant, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit geringem Ertragspotential im Umfang von ca. 5,7 ha für die Bereitstellung einer Fläche für allgemeine Wohnbebauung in Anspruch zu nehmen. Hierbei handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden. Die Bebauung führt zu einer Versiegelung von Flächen, mit der Folge, dass in den Bebauungs-, Verkehrs- und Baustellenflächen die natürlichen Bodenfunktionen unwiederbringlich zerstört werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht wird das Schutzgut Boden sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffes ausführlich behandelt (Umweltbericht, Kapitel 2.1 Boden und Fläche).

Nicht betrachtet wird die Ermittlung der bodenfunktionsbezogenen Kompensation sowie die

Berechnung des Kompensationsbedarfs des Schutzgutes Boden. Um die Auswirkungen einer Bauleitplanung auf das Schutzgut Boden zu ermitteln, ist der bodenfunktionale Zustand **vor** und **nach** dem Eingriff gegenüberzustellen. Es wird gem. der vorliegenden Planunterlagen bekundet und somit beabsichtigt, dies im weiteren Verfahren zu ermitteln bzw. weiter zu konkretisieren.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen daher **keine Bedenken und weitere Anregungen.**

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem o. a. Planungsvorhaben entgegenstehen würden.

Diese Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des **Fachbereichs Grundwasserschutz, Wasserversorgung**“ meines Dezernats.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature line]

Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

[Redacted text block]

[Large redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dezernat 31.3
Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz



Regierungspräsidium Kassel • 34117 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Habichtswald
Breiter Weg 4
34317 Habichtswald

TELEFON: 0561 106-100 FAX: 0561 106-101
E-MAIL: RP@RP-KASSEL.HESSEN.DE
WWW.RP-KASSEL.HESSEN.DE
EINGEGANGEN AM 29. SEP. 2023
34317 HABICHTSWALD
TEL 0561 106-100 FAX - 100

Geschäftszeichen [REDACTED]
Dokument-Nr. [REDACTED]
Bearbeiter/in [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Fax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 29. Sept. 2023

Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);

*Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald, Landkreis Kassel
⇒ Bebauungsplan Nr. 29 „Baugebiet Panoramablick“, OT Dörnberg*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan Nr. 29 „Baugebiet Panoramablick“, OT Dörnberg, Habichtswald wurde von mir hinsichtlich der Belange des Dezernats 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) geprüft. Der Bebauungsplan liegt derzeit im Vorentwurf vor.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. daran angrenzend befindet sich kein oberirdisches Gewässer und der Bereich liegt nicht innerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Das nächste Gewässer „Laubach“ (GWZ 4462) befindet sich östlich des Geltungsbereiches in min. 60 m Entfernung. Somit ergeben sich aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Die im Folgenden aufgeführten Hinweise bitte ich als Anregung in der Planung zu berücksichtigen.

Um eine ortsnahe Niederschlagswasserverwendung zu gewährleisten sind Retentionszisternen mit Brauchwassernutzung vorgesehen. Überschüssiges Niederschlagswasser soll in ein Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes (Flurstück 14/1) eingeleitet werden. Zur weiteren Abflussregelung des Niederschlagswassers werden keine Angaben gemacht. Daher weise ich vorsorglich daraufhin, dass im Falle einer angedachten Niederschlagswassereinleitung in den Laubach die Vorflutverhältnisse, insbesondere die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers zu berücksichtigen sind. Die Gemeinde Habichtswald plant derzeit den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Laubach, dessen Drosselabfluss auf die innerorts liegende Verrohrung des Gewässers ausgelegt ist. Eine Überlastung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des betroffenen Gewässers sowie mögliche nachteilige Auswirkungen bei erhöhten Abflüssen sind zu vermeiden. Im Sinne der Hochwasservorsorge sollte daher die Abflussregelung bereits frühzeitig in der Bauleitplanung bedacht werden.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Weitere Informationen bietet die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

eMail

Betreff: Gemeinde-Habichtswald-Dörnberg-Beteiligung gemäß 08.09.2023 13:25:15
BauGB, Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5
An: beteiligung@planungsbuero-bioline.de
Von: [REDACTED]
Priorität: Normal
Anhänge: 0



TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald, OT Dörnberg
Bebauungsplanes Nr. 29 „Baugebiet Panoramblick“

Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5:

Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:
Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:
Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Regierungspräsidium Kassel

BIO

PLANUNG - ANWYSEN - GUTACHTEN
UMWELTKOOPERATION

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der
Gemeinde Habichtswald
Breiter Weg 4
34317 Habichtswald

EINGEGANGEN AM 06. SEP 2023
35104 112. WÄLTER

Geschäftszeichen RPKS - 34 01 d 01/60-2020/5

Dokument-Nr. 2023/1252997

Bearbeiterin

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 06.09.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald, OT Dörnberg

Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Hier: **Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



eMail

Betreff: Stellungnahme OEG-7475, Vodafone West GmbH, Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald, Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“
An: "Planungsbüro Bioline" <beteiligung@planungsbuero-bioline.de>
Von: ZentralePlanung.ND@Vodafone.com
Priorität: Normal
Anhänge: 3

Bioline

EINGEGANGEN AM 29. SEP. 2023
UMWELTKORREKTUR

ORKETALSTRASSE 9
35104 LICHTENFELS

01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf	168.418 Bytes	29.09.2023 15:41:18
02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf	269.732 Bytes	29.09.2023 15:41:18
03_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf	125.469 Bytes	29.09.2023 15:41:19

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-7475

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Datum 29.09.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald, Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.09.2023.

Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:

<https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Imich, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180



**Zweckverband
Raum Kassel**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Verbandsdirektor -

Zuständig: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: info@zrk-kassel.de
Internet: www.zrk-kassel.de

Zweckverband Raum Kassel, Ständeplatz 17, 34117 Kassel



PLANUNG • ANALYSEN • GUTACHTEN

Umweltkommunikation
EINGEGANGEN AM 20. SEP. 2023
ORKETALSTRASSE 9
35104 LFS.-SALPOTIKSTRAL
TEL 06454/9119-79 FAX -80

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
Bpl/Hw/29/bt1, 04.09.2023

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
Stel2731 - VJ

Kassel
20.09.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Habichtswald
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Panoramablick“**

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung an o.g. Bauleitplanverfahren.

Als Träger der kommunalen Entwicklungsplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung nach BauGB nimmt der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) für seine Mitglieder die Aufgabe der Siedlungsrahmenplanung wahr. Das aktuelle Siedlungsrahmenkonzept 2030 (SRK 2030) wurde am 10.03.2021 durch die Verbandsversammlung des ZRK beschlossen und sieht eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Verbandsgebiet vor. Ziel und Anspruch des ZRK ist es, diese Grundsätze auch im Einvernehmen mit allen Kommunen des Landkreises Kassel als Maßstäbe für planerisches Handeln im gesamten Kreisgebiet zu etablieren. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft ebenfalls Mitglied im ZRK ist und somit auch eine mittelbare Betroffenheit für Habichtswald als kreisangehörige Kommune abgeleitet werden kann.

Der zunehmenden Tendenz zur Flächeninanspruchnahme durch Siedlungserweiterungen gilt es zu begegnen und einen bewussten und sparsamen Umgang mit der endlichen Ressource Fläche zu fördern. Durch ihr geplantes Vorhaben sollen zukünftig Flächen in der Gemeinde Habichtswald dauerhaft versiegelt werden. Da vorwiegend Einzelhäuser festgesetzt werden, empfehlen wir weitere Bautypen mitzudenken, um die Bebauungsdichte – in einem für die örtlichen Gegebenheiten sinnvollen Maße – zu erhöhen.

Wir begrüßen sehr die Festsetzungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie die Festsetzungen zum vogel-, insekten- und fledermausfreundlichen Garten. Auch die Festsetzungen zur Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser, durch eine Retentionszisterne, begrüßen wir sehr.

Durch den Bebauungsplan werden von Seiten des Zweckverbandes Raum Kassel zu vertretende Belange nicht beeinträchtigt.

Weitere Hinweise oder Anregungen werden seitens des ZRK nicht vorgetragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Gemeinde Habichtswald erhält eine Kopie dieser Stellungnahme. Ebenso geht eine Durchschrift an den Landkreis Kassel.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.



Verteiler:

Planungsbüro Bioline
Landkreis Kassel



Gemeinde Ahnatal • Wilhelmsthaler Str. 3 • 34292 Ahnatal

der gemeindevorstand

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
34104 Lichtenfels

PLANUNG - ANALYSEN - GUTACHTEN
UMWELTKOMMUNIKATION
EINGEGANGEN AM 04. OKT. 2023
ORKEOTALSTRASSE 9
34104 LICHTENFELS
TEL 03654/9110-25 FAX 03654/9110-26

Rathaus
Wilhelmsthaler Straße 3
34292 Ahnatal

info@ahnatal.de
http://www.ahnatal.de

Datum
02.10.2023

Fachbereich Bauen	Sachbearbeiter/in [REDACTED]	Durchwahl -141	Aktenzeichen IV/2
----------------------	---------------------------------	-------------------	----------------------

Frühzeitige Beteiligung benachbarter Gemeinden – Bplan Nr. 29 „Panoramablick“

Stellungnahme der Gemeinde Ahnatal

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht in die von der Gemeinde Habichtswald im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen ist die Gemeinde Ahnatal von der Aufstellung des BPlanes Nr. 29 „Panoramablick“ nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] Gemeindevorstand
[REDACTED] Gemeinde Ahnatal
[REDACTED] Wilhelmsthaler Str. 3 · 34292 Ahnatal

Fachbereichsleiter
Planung, Bauen und Umwelt

Rathaus Weimar
Mo., Mi., Do., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Di. 7.00 – 12.00 Uhr
Mo., Di. 13.30 – 15.30 Uhr
Do. 15.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung!

Dienstleistungszentrum Heckershausen
Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr
Samstag 10.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung!

Kasseler Sparkasse
IBAN: DE84 520 503 53 0220000055
BIC: HELADEF1KAS
Raiffeisenbank HessenNord eG
IBAN: DE29 520 635 50 0005245516
BIC: GENODEF1WOH

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Stadtplanung, Bauaufsicht und
Denkmalschutz
Stadtplanung

IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

Untere Königsstraße 46
34117 Kassel
Termine
nach Vereinbarung

Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

-per Email an beteiligung@planungsbuero-bioline.de-



Kassel documenta Stadt

Gemeinde Habichtswald, Ortsteil Dörnberg
Frühzeitige Beteiligung benachbarter Gemeinden zur Abstimmung der Bauleitpläne
aufeinander nach § 4 Abs. 1 BauGB 1 BauGB i.V. § 2 Abs. 2 BauGB im Verfahren zum
Bebauungsplan Nr. 29 „Panoramablick“

27. September 2023
1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die frühzeitige Unterrichtung.
Die Stadt Kassel hat die Absicht der Gemeinde Habichtswald den oben genannten
Bebauungsplan aufzustellen zur Kenntnis genommen.
Anregungen und Hinweise haben wir dazu nicht mitzuteilen. Wir bitten um keine weitere
Beteiligung in diesem Verfahren, da die Belange der Stadt Kassel nicht berührt werden.

Freundliche Grüße
im Auftrag



Habichtswald den 04.09.2023, Einsichtnahme B-Plan 29 Panoramablick von [REDACTED]

Es sollte berücksichtigt werden, dass freie Fahrbahn für Landwirtschaft zum offenen Wirtschaftsweg möglich ist. Es wird eine Durchfahrtsbreite 3,00 M benötigt. Keine Tonnenbeschränkung.

Habichtswald den 04.09.2023 [REDACTED]

line

ANALYSEN - GUTACHTEN

LABORATION

ORKESTRASSE 9

35104 KORBACH

TEL 04454 9111-0 FAX -88

BIO *line*

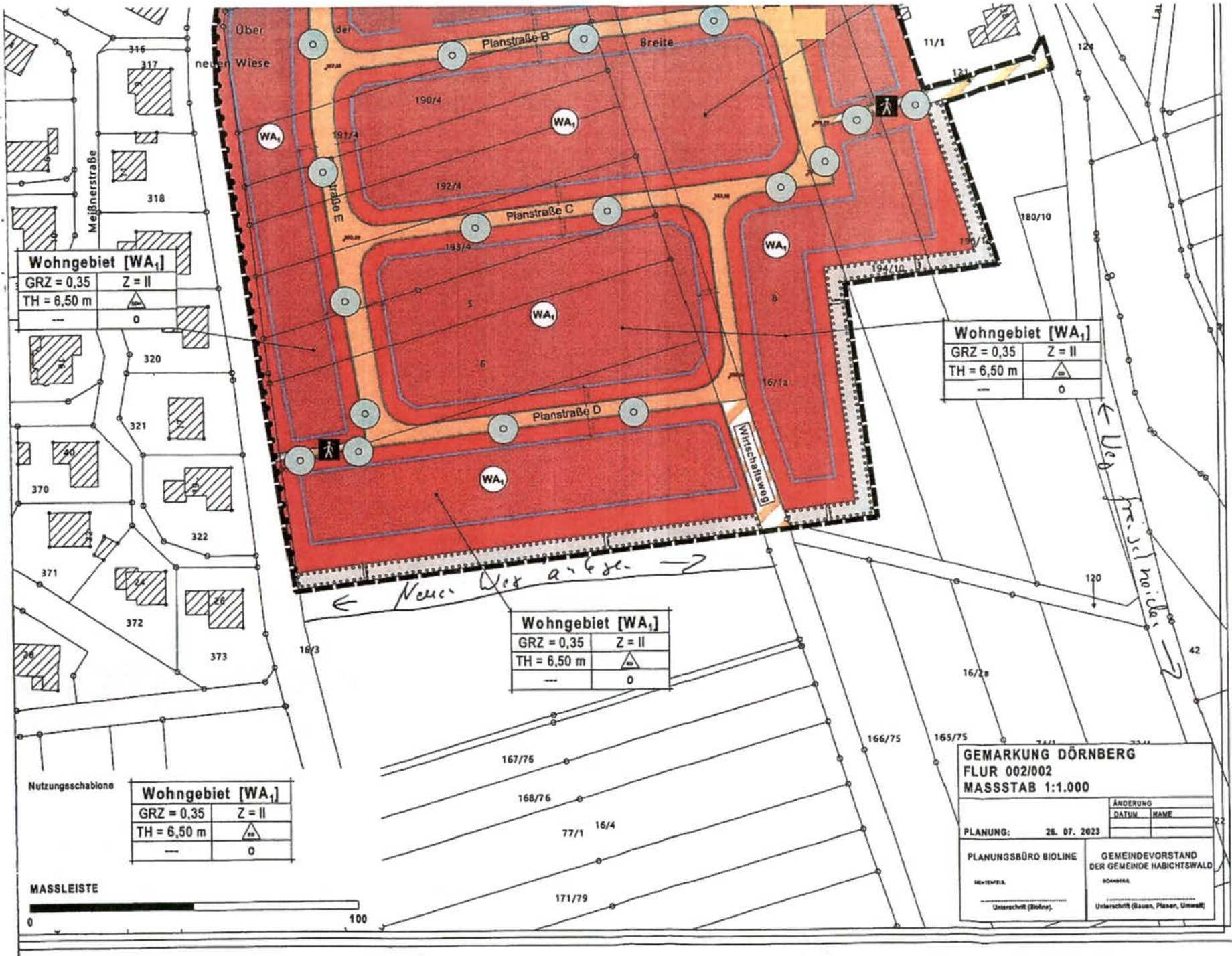
PLANTING - ANALYSEN - GUTACHTEN

EINGEGANGEN AM 04. OKT. 2023

ORKESTRASSE 9

35104 KORBACH

TEL 04454 9111-0 FAX -88



Wohngebiet [WA₁]

GRZ = 0,35	Z = II
TH = 6,50 m	△
---	0

Wohngebiet [WA₁]

GRZ = 0,35	Z = II
TH = 6,50 m	△
---	0

Wohngebiet [WA₁]

GRZ = 0,35	Z = II
TH = 6,50 m	△
---	0

Wohngebiet [WA₁]

GRZ = 0,35	Z = II
TH = 6,50 m	△
---	0

GEMARKUNG DÖRNBERG
FLUR 002/002
MASSTAB 1:1.000

ÄNDERUNG	
DATUM	NAMEN
PLANUNG: 26. 07. 2023	

PLANUNGSBÜRO BIOLINE
 GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE HABICHTSWALD

UNTERSCHRIFT (Bioline)
 UNTERSCHRIFT (Kauw, Planer, Umwelt)



██████████
██████████
34317 Habichtswald



An die
Gemeinde Habichtswald
Rathaus
Breiter Weg 4
34317 Habichtswald/ OT Dörnberg

Habichtswald, den 18.09.2023

Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Panoramablick („Über der neuen Wiese/Saure Breite“, OT Dörnberg)

Aus folgenden Gründen bin ich gegen die Bebauung des oben erwähnten Gebietes:

- Baulärm während der Bauphase
- Schattenwurf der Gebäude
- Sorge vor Verschlechterung des Wasserabflusses und Kosten, die entstehen, wenn es bei mir in den Keller fließt
- Wertminderung meines Hauses
- Die immer wieder von der Gemeinde betonte Zahl an Interessenten ist keine verlässliche Planungsgröße
- Bevölkerungsprognosen (Hessen Agentur, Hessisches Statistisches Landesamt) sagen für Habichtswald einen Rückgang der Bevölkerung voraus. Sie sollten im Bebauungsplan diskutiert und begründet werden, warum ein Neubaugebiet dennoch notwendig ist.
- Unverständnis für die Priorisierung dieser Außenbereichsfläche und nicht die im Scopingtermin betrachteten und von den Teilnehmern begrüßten Innenbereichsflächen 3 (verkaufsbereit), oder 4 (Großteil verkaufsbereit)

Die Planskizze sieht für den an mein Haus angrenzenden Bereich WA1 "EDH" vor, das heißt Hausgruppen bzw. Reihenhäuser. Ein Vorschlag wäre, die Reihenhäuser ins Innere der zu bebauenden Fläche zu verlagern und im Übergangsbereich, z.B. an mein Haus angrenzend, lediglich Einfamilienhäuser zu erlauben.

